

Produktinformationsblatt

zur **riesterrente classic** Tarif R 7

Sehr geehrter Herr Mustermann,

mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Informationen zu den einzelnen Punkten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit nicht abschließend sind.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Ihnen überreichten Vertragsgrundlagen, insbesondere der Persönlichen Beispielrechnung, dem Versicherungsantrag, den Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Bei Ihrer Rentenversicherung wird Kapital für eine Rente angesammelt, die ab einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenzahlung) ausgezahlt wird. Auf Antrag können Sie sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen.

Grundlage für die angebotene Versicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag - Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZerG) - sowie alle weiteren im Antrag genannten Vereinbarungen.

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die Vertragsgrundlagen VG27-05 .

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert? Welche Leistungen erbringen wir?

Versicherte Person: Max Mustermann , geboren am: 15.02.1987

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt
leisten wir eine lebenslange Rente.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt,
zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt gebildete Deckungskapital.

Wenn die versicherte Person nach dem Rentenbeginn stirbt
und die Rentengarantiezeit von 10 Jahren noch nicht abgelaufen ist, wird die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag:

Beitrag:	91,00 EUR
Beitragsfälligkeit	jeweils zum Ersten eines Monats
erstmals am	01.05.2014

letztmalig zum

01.04.2054

Die Beiträge sind bis zum Tod der versicherten Person zu entrichten, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zuzahlen, wobei der einzelne Zahlungsbetrag 10,- EUR nicht unterschreiten darf.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" nach.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" nach.

Kosten:

Bei Beiträgen in Höhe von 43.680,00 EUR (ohne Zulagen und Zuzahlungen) sind die Kosten für Abschluss und Vertrieb in Höhe von 1.747,20 EUR bereits berücksichtigt. Diese Kosten fallen beispielsweise für die Beratung, die Einrichtung des Vertrages, die Durchführung notwendiger Arztanfragen oder die Erstellung und Versendung des Versicherungsscheines an.

Bei gleichbleibenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten unter Berücksichtigung des tariflichen Garantiezinses von 1,75 % p. a. in gleichmäßigen Jahresbeträgen mindestens auf die ersten fünf Versicherungsjahre verteilt. Von Zuzahlungen und Zulagen werden Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 4,00 EUR je 100 EUR Zuzahlung bzw. Zulage berechnet.

Im ersten Versicherungsjahr sind sonstige Kosten in Höhe von 56,50 EUR einkalkuliert. In den folgenden 39 Jahren werden während der Dauer der laufenden Beitragszahlung sonstige Kosten durchschnittlich in Höhe von 91,23 EUR jährlich berücksichtigt. Für Zuzahlungen bzw. Zulagen sind 4,00 EUR je 100 EUR eingerechnet. Zusätzlich werden auf die durch die Zuzahlungen bzw. Zulagen gebildeten Renten während der restlichen Vertragslaufzeit jährliche Kosten in Höhe von 3,00 EUR je 100 EUR Rente berechnet. Zu den übrigen einkalkulierten Kosten gehören die Kosten für die laufende Verwaltung des Vertrages, beispielsweise die jährlich zu erstellende Wertmitteilung und deren Versand, eventuelle Adressänderungen oder der ordnungsgemäße Einzug der Beiträge.

Ab Beginn der Rentenzahlung sind Kosten für die laufende Verwaltung des Vertrages in Höhe von 2,00 EUR je 100 EUR der Rente bereits berücksichtigt.

Mögliche sonstige Kosten:

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Die Höhe der Kosten - sie liegen im Rahmen zwischen 3 Euro und 25 Euro - finden Sie in unserer beigefügten Kostenübersicht. Kosten, die wir von dritter Seite in Rechnung gestellt bekommen, können auch außerhalb dieses Rahmens liegen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" nach.

4. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?" nach.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Todesfall oder bei Rückkauf ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" nach.

7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.05.2014. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags.

Die Leistungen aus der Rentenversicherung beginnen, sofern Sie von Ihrem flexiblen Abrufrecht keinen Gebrauch machen, vereinbarungsgemäß am 01.05.2054 und erfolgen lebenslang - bei Tod nach Rentenbeginn mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" nach.

8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können Ihre Versicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen, innerhalb des Versicherungsjahres zu jedem Monatsende.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" nach.

riesterrente classic

für Herrn Max Mustermann, geboren am 15.02.1987

Persönliche Beispielrechnung

Tarif R 7

Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und Beitragsrückgewähr

Überschussverwendung

während der Aufschubzeit: verzinsliche Ansammlung

während des Rentenbezuges: voll-dynamische Überschussrente

Versicherungsbeginn:	01.05.2014	Eintrittsalter:	27 Jahre
Aufschubzeit:	40 Jahre	Rentenbeginn:	01.05.2054
Beitragszahlungsdauer:	40 Jahre	Rentengarantiezeit:	10 Jahre

Geschätzte Entwicklung Ihrer geförderten Altersvorsorgebeiträge basierend auf Ihrem Wunschbeitrag:

Familienstand:	alleinstehend
Förderungsberechtigter Beruf:	ja
Anzahl kindergeldberechtigter Kinder:	0
davon geboren ab 2008:	0
Zulagerelevantes Jahreseinkommen:	31.150,00 EUR
Geschätzter Spitzensteuersatz:	30 %

	ab 2014
Grundzulage:	154,00 EUR
Kinderzulage:	0,00 EUR
Eigenleistung:	1.092,00 EUR
Zusätzlicher Steuervorteil:	219,80 EUR
Förderquote ca.:	34 %

Ihr individuell gewählter Monatsbeitrag (1/12 der oben genannten Eigenleistung) beträgt 91,00 EUR.

Im ersten Kalenderjahr wird aufgrund der unterjährigen Zahlungsweise nicht die zur Erlangung der berechneten Zulagen/Steuervorteile notwendige Jahresbeitragsleistung erreicht. Um auch für diesen Zeitraum die Zulagen/Steuervorteile in der berechneten Höhe beanspruchen zu können, **ist bei Vertragsbeginn eine einmalige Zuzahlung in Höhe von 364,00 EUR zu leisten.**

Der zusätzliche Steuervorteil ist geschätzt, da die Basis für die Berechnung erst am jeweiligen Jahresende bekannt ist.

Schätzung Ihrer privaten Altersrente aus einer riesterrente classic

	ab 2014
Gesamtbeitrag einschließlich Zulagen:	1.246,00

monatlicher Beitrag: 91,00 EUR

Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zuzahlen, wobei der einzelne Zahlungsbetrag 10,- EUR nicht unterschreiten darf.

**Rente ohne Zulagen und einmaliger Zuzahlung
versicherte monatliche Rente (garantierte Rente):**

181,83 EUR

mögliche monatliche Gesamrente bei Rentenzahlungsbeginn: 317,69 EUR ^[1]
(einschl. Rentenerhöhung aus der Überschussbeteiligung)

Rente inkl. Zulagen und einmaliger Zuzahlung

monatliche Rente: 210,68 EUR
mögliche monatliche Gesamrente bei Rentenzahlungsbeginn: 370,84 EUR ^[1]
(einschl. Rentenerhöhung aus der Überschussbeteiligung)

Die mögliche monatliche Gesamrente beruht auf dem oben angeführten Gesamtbeitrag. Sollte sich durch die Änderung Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens ein anderer Beitrag ergeben, so beeinflusst dies die Ergebnisse. Bei der Berechnung der Zulagen und des zusätzlichen Steuervorteils durch Sonderausgabenabzug sind wir von den jetzt abgefragten Daten ausgegangen. Gesetzgebung und auch persönliche Daten können sich jederzeit ändern. Derartige Änderungen sind angesichts der Vertragsdauer wahrscheinlich und haben ggf. auch eine Änderung der im Rahmen dieser Beispielrechnung genannten Werte zur Folge.

Diese Schätzung hängt weiterhin von der Überschussbeteiligung und vom Zeitpunkt der Zahlung der Zulagen ab.

Vor Rentenbeginn werden die Überschüsse aus Ihrer Rentenversicherung verzinslich angesammelt und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet.

Die in der Rentenbezugszeit anfallenden Überschussanteile erhöhen die Rentenzahlungen, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn. Die Überschüsse werden für eine jährliche Überschussrente von z.Z. 2 % der jeweils gezahlten Vorjahresrente verwendet. ^[1]

[1] Zur Überschussbeteiligung ist zu berücksichtigen:

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden, sie gelten nur dann, wenn die für das Jahr 2014 festgelegten und dieser Berechnung zugrunde gelegten Überschussanteile während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. In den dargestellten möglichen Leistungen ist der aktuell deklarierte Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Leistung das rechnerische 62. Lebensjahr vollendet haben würde und der Sockelbetrag in der jeweiligen Vertragskonstellation bedingungsgemäß vorgesehen ist.

Darstellung möglicher Entwicklungen des gebildeten Kapitals (Guthaben) in der Aufschubzeit einer Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie (Information nach § 7 AltZertG)

Von uns berücksichtigte Gesamtbeiträge p.a. (ab 2015 einschließlich Zulagen):

in 2014: 1.092,00 EUR
ab 2015: 1.246,00 EUR

Guthaben zum 31.12. des jeweiligen Jahres in EUR bei
Annahme einer jährlichen Verzinsung von

Jahr	Summe der Beiträge und Zulagen	--- 1,75 % ---		--- 4 % *) ---		--- 6 % *) ---	
		vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten
2014	1.092,00	793	743	793	743	793	743
2015	2.338,00	1.626	1.576	1.626	1.576	1.626	1.576
2016	3.584,00	2.477	2.427	2.503	2.453	2.527	2.477
2017	4.830,00	3.336	3.286	3.409	3.359	3.475	3.425
2018	6.076,00	4.214	4.164	4.355	4.305	4.485	4.435
2019	7.322,00	5.350	5.296	5.581	5.528	5.796	5.743
2020	8.568,00	6.621	6.554	6.966	6.900	7.292	7.226
2021	9.814,00	7.908	7.829	8.401	8.322	8.872	8.793
2022	11.060,00	9.219	9.127	9.894	9.802	10.548	10.456
2023	12.306,00	10.552	10.447	11.447	11.341	12.324	12.218
2024	13.552,00	11.904	11.785	13.056	12.937	14.201	14.082
2025	14.798,00	13.277	13.144	14.728	14.595	16.189	16.056
2026	16.044,00	14.674	14.528	16.467	16.320	18.297	18.150
2027	17.290,00	16.093	15.943	18.272	18.122	20.527	20.377
2028	18.536,00	17.530	17.380	20.143	19.993	22.886	22.736
2029	19.782,00	18.995	18.845	22.092	21.942	25.389	25.239
2030	21.028,00	20.484	20.334	24.116	23.966	28.040	27.890
2031	22.274,00	21.991	21.841	26.215	26.065	30.843	30.693
2032	23.520,00	23.529	23.379	28.402	28.252	33.818	33.668
2033	24.766,00	25.089	24.939	30.671	30.521	36.967	36.817
2034	26.012,00	26.674	26.524	33.028	32.878	40.302	40.152
2035	27.258,00	28.289	28.139	35.483	35.333	43.840	43.690
2036	28.504,00	29.922	29.772	38.026	37.876	47.581	47.431
2037	29.750,00	31.589	31.439	40.675	40.525	51.551	51.401
2038	30.996,00	33.282	33.132	43.427	43.277	55.755	55.605
2039	32.242,00	34.999	34.849	46.284	46.134	60.208	60.058
2040	33.488,00	36.749	36.599	49.259	49.109	64.930	64.780
2041	34.734,00	38.520	38.370	52.342	52.192	69.925	69.775
2042	35.980,00	40.334	40.184	55.561	55.411	75.233	75.083
2043	37.226,00	42.164	42.014	58.893	58.743	80.843	80.693
2044	38.472,00	44.036	43.886	62.368	62.218	86.800	86.650
2045	39.718,00	45.929	45.779	65.970	65.820	93.103	92.953
2046	40.964,00	47.862	47.712	69.724	69.574	99.791	99.641
2047	42.210,00	49.820	49.670	73.618	73.468	106.870	106.720
2048	43.456,00	51.815	51.665	77.671	77.521	114.378	114.228
2049	44.702,00	53.841	53.691	81.882	81.732	122.332	122.182
2050	45.948,00	55.905	55.755	86.265	86.115	130.767	130.617
2051	47.194,00	57.997	57.847	90.815	90.665	139.699	139.549

*) Beispielhafte Modellrechnung für nicht garantierte Überschussbeteiligung.

Guthaben zum 31.12. des jeweiligen Jahres in EUR bei
Annahme einer jährlichen Verzinsung von

Jahr	Summe der Beiträge und Zulagen	--- 1,75 % ---		--- 4 % *) ---		--- 6 % *) ---	
		vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten	vor Abzug der Wechselkosten	nach Abzug der Wechselkosten
2052	48.440,00	60.132	59.982	95.553	95.403	149.174	149.024
2053	49.686,00	62.296	62.146	100.472	100.322	159.208	159.058

*) Beispielhafte Modellrechnung für nicht garantierte Überschussbeteiligung.

Der Berechnung wurden folgende Kosten zugrunde gelegt:

Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten:
siehe Ziffer 3 des Produktinformationsblattes

Wechselkosten:

Bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bei uns oder einem anderen Anbieter entstehen Kosten von 1,00 EUR je 100 EUR des gebildeten Kapitals, mindestens jedoch 50,00 EUR und höchstens 150,00 EUR.

Vorverlegen des Rentenbeginns

Auf Ihren Antrag kann unter der Voraussetzung, dass das gebildete Kapital mindestens die Höhe der insgesamt eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat, der Rentenbeginn innerhalb der Aufschubzeit vorverlegt werden. Die versicherte Person muss zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung nach Tarif R7 unter "Wie können Sie die Rentenzahlung flexibel gestalten?" nach.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven ?

Die Beiträge Ihrer Rentenversicherung sind unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen (Zinsen), Risikoverlauf und Kosten berechnet, damit jederzeit die vertraglich vereinbarten Leistungen gezahlt werden können. Dadurch entstehende Überschüsse werden an Sie als Versicherungsnehmer in Form der Überschussbeteiligung zurückgegeben.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wie sind Sie an diesen Überschüssen beteiligt?

Während der Aufschubzeit erhält Ihre Versicherung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres **jährliche Überschussanteile**, bestehend aus Zins- und Kostenüberschussanteilen, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Die jährlichen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt.

Zusätzlich kann bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. Beendigung der Versicherung ein **Schlussüberschussanteil** hinzukommen. Er wird bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person, Kündigung oder vorzeitigem Rentenbeginn in nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verminderter Höhe gewährt. Die Schlussüberschussanteile sind nur für das laufende Jahr deklariert und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe des Schlussüberschusses steht daher erst nach der Deklaration für das Jahr der Vertragsbeendigung fest. Zum Rentenbeginn werden das verzinslich angesammelte Überschussguthaben und der fällig gewordene Schlussüberschussanteil zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Auch während der Rentenbezugszeit werden Ihrem Vertrag jährlich Überschussanteile zugeteilt. Die Überschüsse werden für eine jährliche Überschussrente ab dem 2. Rentenbezugsjahr verwendet.

Wie sind Sie an Bewertungsreserven beteiligt?

Wir beteiligen Sie gemäß § 153 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven. Wir können zu Beginn der Rentenzahlung bzw. bei Beendigung der Versicherung, wenn die versicherte Person mindestens das rechnungsmäßige 60. Lebensjahr vollendet hat, einen **Sockelbetrag für die Beteiligung** an den Bewertungsreserven gewähren. Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Abs. 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Wie hoch ist die Überschussbeteiligung?

Für die Berechnung der nicht garantierten Leistungen aus der Überschussbeteiligung haben wir die folgenden für das Jahr 2014 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde gelegt:

Kostenüberschussanteil	0,00 %	des überschussberechtigten Beitrages
Zinsüberschussanteil	1,75 %	der überschussberechtigten Deckungsrückstellung
Ansammlungszins	3,50 %	des angesammelten Überschussguthabens
Schlussüberschussanteil	0,10 %	der Bemessungsgrundlage
	4,30 %	jährliche Verzinsung für beitragspflichtige Versicherungsjahre
	3,50 %	jährliche Verzinsung für beitragsfreie Versicherungsjahre
Sockelbetrag	0,70 %	der Bemessungsgrundlage
	4,30 %	jährliche Verzinsung für beitragspflichtige Versicherungsjahre
	3,50 %	jährliche Verzinsung für beitragsfreie Versicherungsjahre
Überschussrente	2,00 %	der gezahlten Vorjahresrente.

Die Höhe der Überschussanteile kann für die Zukunft nicht garantiert werden.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Garantiewerte

In der nachfolgenden Tabelle können Sie die garantierten Leistungen bei Rückkauf und bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung jeweils zum Ende des Versicherungsjahres nachlesen. Die beitragsfreie Rente wird bei Erleben des Rentenbeginns fällig.

Die angegebenen Werte gelten nur dann, wenn keine Vertragsänderungen durchgeführt werden und der Beitrag vereinbarungsgemäß entrichtet wird (alle Werte in EUR).

Vers.- jahr	garantierte Leistungen bei Kündigung		garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung	
	Rückkaufswert ohne Abzug	Abzug [1] gemäß AVB	Rückkaufswert nach Abzug	beitragsfreie monatliche Rente
1	684	50	634	4,20
2	1.370	50	1.320	8,28
3	2.076	50	2.026	12,36
4	2.783	50	2.733	16,32
5	3.512	50	3.462	20,28
6	4.610	50	4.560	26,22
7	5.728	57	5.670	32,08
8	6.861	68	6.792	37,84
9	8.011	79	7.931	43,51
10	9.180	91	9.088	49,10
11	10.371	103	10.267	54,62
12	11.574	115	11.458	60,02
13	12.798	127	12.670	65,35
14	14.046	139	13.906	70,62
15	15.308	150	15.158	75,78
16	16.593	150	16.443	80,87
17	17.902	150	17.752	85,90
18	19.225	150	19.075	90,82
19	20.573	150	20.423	95,68
20	21.947	150	21.797	100,48
21	23.335	150	23.185	105,17
22	24.753	150	24.603	109,82
23	26.190	150	26.040	114,38
24	27.651	150	27.501	118,87
25	29.140	150	28.990	123,31
26	30.644	150	30.494	127,64
27	32.183	150	32.033	131,94
28	33.739	150	33.589	136,14
29	35.327	150	35.177	140,30
30	36.937	150	36.787	144,38
31	38.576	150	38.426	148,40
32	40.242	150	40.092	152,36
33	41.935	150	41.785	156,25
34	43.659	150	43.509	160,09
35	45.406	150	45.256	163,85
36	47.188	150	47.038	167,57
37	48.997	150	48.847	171,22

[1] Weitere Informationen zur Höhe des Abzugs können Sie den Allgemeinen Bedingungen (AVB) unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?" entnehmen.

Vers.- jahr	garantierte Leistungen bei Kündigung		garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung	
	Rückkaufswert ohne Abzug	Abzug [1] gemäß AVB	Rückkaufswert nach Abzug	beitragsfreie monatliche Rente
38	50.839	150	50.689	174,82
39	52.708	150	52.558	178,35
40	54.610	0	54.610	0,00

[1] Weitere Informationen zur Höhe des Abzugs können Sie den Allgemeinen Bedingungen (AVB) unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?" entnehmen.

Die dem Vertrag gutzuschreibenden staatlichen Zulagen und etwaige über die vereinbarten Beiträge hinaus geleistete Zahlungen erhöhen die zuvor genannten Werte.

Gesetzliche Modellrechnung (gem. § 154 VVG)

Die gesetzliche Modellrechnung stellt die Ablaufleistung unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation mit drei durch § 2 Abs. 3 VVG-Informationspflichtenverordnung festgeschriebenen Zinssätzen dar.

Bei einem Zinssatz von	1,92 %	2,92 %	3,92 %
ergibt sich ein mögliches für die Bildung der Renten zur Verfügung stehendes Kapital bei Rentenzahlungsbeginn	56.603,00 EUR	70.072,00 EUR	87.533,00 EUR

Hinweis:

Das mögliche für die Bildung der Renten zur Verfügung stehende Kapital wird ohne Berücksichtigung von Zuzahlungen und staatlichen Zulagen berechnet.

Bei der dargestellten Modellrechnung handelt es sich lediglich um ein Rechenmodell, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Sie können aus der Modellrechnung keine vertraglichen Ansprüche gegen den Versicherer ableiten.

Übersicht zu den sonstigen Kosten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei uns verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Außerdem können uns auch von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt werden. Fallen solche Kosten für Ihren Vertrag an, werden wir Ihnen diese in angefallener Höhe in Rechnung stellen.

Stand 01. Dezember 2013

Anlass	Betrag (je Vorgang)	Erhebung
Ausstellung eines neuen Versicherungsscheines	10,00 EUR	derzeit nicht
Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Zahlungserinnerung)	3,00 EUR	derzeit nicht
Verzug mit der Beitragszahlung (Mahnung mit Kündigungsklausel)	3,60 EUR	ja
Bearbeitung von Pfändungen	10,00 EUR	derzeit nicht
Durchführung von Vertragsänderungen	25,00 EUR	ja
Übertragung von Anteilseinheiten bei fondsgebundenen Versicherungen	25,00 Euro	derzeit nicht
Fondswechsel (ab dem siebten Fondswechsel innerhalb von 12 Monaten)	25,00 EUR	ja

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“

Vertragsgrundlagen
zur

Riesterrente
nach Tarif R7

der neue leben Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	3
Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (AVB) – Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) – – Tarif R7 –	6

Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir sind zur umfassenden Information gemäß § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Allgemeine Informationen

1. Versicherer

neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg (im Folgenden: neue leben)
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 54716
gesetzlich vertreten durch den Vorstand: Hans-Jürgen Löckener (Vorsitzender), Achim Adams, Silke Fuchs
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die neue leben gehört dem Sicherungsfonds an.

3. Vertragsschluss

Sie geben gegenüber der neuen leben ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages ab, indem Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die neue leben übermitteln und dieses ihr zugeht. Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn die neue leben dieses Angebot mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung annimmt und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Ihnen zugeht.

4. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (AVB), die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg, E-Mail: info@neueleben.de.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 040 / 23891-333.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag, den wir danach einbehalten dürfen, bemisst wie folgt:

Anzahl der Tage mit Versicherungsschutz X im Versicherungsjahr
360 zu zahlende Prämie

Den ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass

empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Laufzeit des Vertrages

Ihre Rentenversicherung läuft lebenslang – bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit –, sofern die Versicherung nicht zuvor aufgrund der Auszahlung einer Kapitalabfindung oder durch Kündigung erlischt.

6. Beendigung des Vertrages

Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende schriftlich kündigen. Näheres zur Kündigung können Sie den AVB unter der Überschrift „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ entnehmen.

7. Anwendbares Recht / Zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

8. Sprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

9. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),

Preise aus Mobilnetzen können abweichen

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e.V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsombudsmann.de> im Internet eingesehen werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

10. Beschwerden

Beschwerden gegen die neue leben können bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (s. Ziffer 1) erhoben werden.

Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Abschluss- und Vertriebskosten / übrige einkalkulierte Kosten / sonstige Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Abschluss-, Vertriebs- und übrigen einkalkulierten Kosten werden in den unten gegebenen Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG und dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt dargestellt. Einzelheiten zu den möglichen sonstigen Kosten finden Sie unter der Überschrift „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ in den AVB.

2. Ruhenlassen (Beitragsfreistellung)

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist unabhängig von dem Erreichen bestimmter Mindestbeträge möglich. Einzelheiten zur Beitragsfreistellung finden Sie auch in der Persönlichen Beispielrechnung und unter „Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?“ in den AVB.

3. Steuerhinweise (Staatliche Förderung von Altersvorsorgeverträgen)

Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.08.2013. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben. Diese allgemeinen Angaben ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

a) Einkommensteuer

aa) Altersvorsorgevertrag

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) werden nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt bzw. staatlich gefördert.

bb) Zulagen und Sonderausgabenabzug

Die staatliche Förderung können u. a. Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Arbeitnehmer, Auszubildende auf der Wehr- und Zivildienstleistende), Pflichtversicherte in der gesetzlichen Altersversicherung der Landwirte sowie Beamte, Richter und Soldaten erhalten (sogenannte Begünstigte). Ausgeschlossen sind u. a. Selbstständige, die nicht pflichtversichert sind. Nicht rentenversicherungspflichtige Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sind nur dann begünstigt, wenn sie mit einem Förderberechtigten verheiratet bzw. verpartnert sind.

In Abhängigkeit von den individuell gezahlten Altersvorsorgebeiträgen und sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird jährlich auf Antrag von der Finanzverwaltung eine Zulage auf den Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten geleistet. Diese Zulage setzt sich aus einer Grundzulage in Höhe von EUR 154 und ggf. einer Kinderzulage in Höhe von EUR 185 (je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld gezahlt wird) zusammen. Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um EUR 200. Die Erhöhung wird für das erste Beitragsjahr gewährt, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird. Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage EUR 300 jährlich. Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres, höchstens EUR 2.100, abzüglich der vorgeannten Zulagen als Mindesteigenbeitrag gezahlt worden ist. Bei Beamten ist die bezogene Besoldung und für Landwirte ist das Einkommen des Vorvorjahres maßgeblich. Der Mindesteigenbeitrag muss zudem mindestens einen so genannten Sockelbetrag in Höhe von EUR 60 erreichen. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt.

Nicht selbst pflichtversicherte Ehegatten oder Lebenspartner, bei denen der Ehepartner bzw. Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis gehört, erhalten eine Zulage auf den eigenen Altersvorsorgevertrag, wenn sie selbst einen Mindestbeitrag in Höhe von EUR 60 leisten und der berechtigte Ehepartner bzw. Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten bzw. Lebenspartnern insgesamt zustehenden Zulagen erbringt.

Die Beiträge für die zusätzliche private Altersvorsorge können bei der Einkommensteueranmeldung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend gemacht werden. Der jährlich förderfähige Höchstbetrag einschließlich Zulagen beträgt EUR 2.100.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Über-

steigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet.

Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten bzw. Lebenspartner gesondert zu. Gehört ein Ehegatte bzw. Lebenspartner nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

cc) Wegfall der Zulagenberechtigung/Schädliche Verwendung:

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, liegt eine so genannte schädliche Verwendung vor (§ 93 Abs. 1 EStG). Eine schädliche Verwendung ist insbesondere gegeben, wenn

- es aufgrund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des angesammelten Kapitals kommt oder
- im Todesfall das Kapital ausgezahlt wird bzw. Rentenzahlungen für die verbleibende Garantiezeit an den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder an Dritte geleistet werden oder
- der Zulageberechtigte seinen Wohnsitz ins Ausland (außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist) verlegt und die Zulagenberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat.

Die schädliche Verwendung führt regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Förderung.

Entsprechend muss die zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) über die schädliche Verwendung vom Altersvorsorgevertragsanbieter informiert werden. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Sonderausgabenabzugsvorteilen des entsprechenden Altersvorsorgevertrages zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird nicht an den Zulageberechtigten ausgekehrt, sondern direkt an die zentrale Stelle.

Zu beachten ist, dass die staatliche Förderung nicht zurückzuzahlen ist, wenn ein unmittlbarer Wechsel in einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag erfolgt. Unschädlich ist es auch, wenn bei nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten bzw. Lebenspartnern nach dem Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit einer steuerunschädlichen Kapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals.

Bei einer schädlichen Verwendung ist zudem zu beachten, dass die aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlten Beträge nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen (also die Erträge und Wertsteigerungen) einkommensteuerpflichtig sind (§ 22 Nr. 5 S. 4 EStG).

dd) Einbeziehung von selbstgenutztem Wohneigentum (Wohn-Riester)

Der Altersvorsorgevertrag kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase als Kapitalquelle zur Herstellung oder Anschaffung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung verwendet werden. Sofern der Vertrag über entsprechend gebildete und nach den §§ 10a und 79 ff. EStG geförderte Deckungsmittel verfügt, können diese teilweise (wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 Euro beträgt) oder vollständig zur Wohnungsbauförderung im Sinne des § 92a EStG entnommen werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). In diesem Fall treten die Konsequenzen einer „schädlichen Verwendung“ (siehe oben) nicht ein. Der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss mindestens 3.000 Euro betragen und wird in einem sogenannten Wohnförderkonto erfasst (§ 92a Abs. 2 Satz 1 EStG). Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Der im Wohnförderkonto erfasste Wert ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung (siehe unten). Für detaillierte Auskünfte zur steuerlichen Behandlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages empfehlen wir Ihnen ein Gespräch mit Ihrem Berater in Steuerfragen / Steuerberater.

ee) Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden in der Auszahlungsphase gemäß § 22 Nr. 5 EStG mit dem persönlichen Steuersatz versteuert (nachgelagerte Besteuerung).

Rentenleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die in der Beitragsphase nicht staatlich gefördert wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil wird mit einem Prozentsatz aus der jährlichen Rente errechnet. Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn und bleibt für die Dauer des Rentenbezuges unverändert. Hierzu zählen z. B. Beitragsteile, die über die staatlich geförderten Höchstbeträge hinaus in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt worden sind.

Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die in der Beitragsphase nicht staatlich gefördert wurden, sind in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Wird eine solche Kapitalleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Für möglicherweise geleistete Zuzahlungen, die nicht staat-

lich gefördert wurden, kommt eine hälftige Besteuerung der Erträge nur in Betracht, wenn auch seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung(en) bei Auszahlung mindestens zwölf Jahre vergangen sind. Andernfalls sind die Erträge, die auf dieser/diesen Zuzahlung(en) beruhen, in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Kapitaleistungen im Todesfall sind einkommensteuerfrei. Beruhen Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen, werden die Leistungen in der Auszahlungsphase nach den zum Zahlungszeitpunkt anerkannten steuerlichen Grundsätzen aufgeteilt.

b) Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

c) Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG

Kosteninformation

Die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten Ihres Altersvorsorgevertrages einkalkulierten Kosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals in Euro werden in Ziffer 3 des Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblattes ausgewiesen.

Wenn Sie vor Rentenbeginn den Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen, sich gebildetes Kapital als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen, stellen wir Ihnen folgende Kosten in Rechnung: 1 % des gebildeten Kapitals, mindestens jedoch EUR 50, höchstens EUR 150.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von bis zu EUR 25 gesondert berechnen.

Einzelheiten finden sich in den AVB.

Anlageinformation

Renditechancen und Risikoprofile von Unternehmen, Branchen und Märkten werden einem systematischen Vergleich zugeführt und die Ergebnisse im Sinne eines streng erfolgsorientierten Ansatzes in konkrete Investitionsentscheidungen übertragen. Bei der Verwendung der von Ihnen eingezahlten Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen finden innerhalb der Kapitalanlagepolitik auch ethische, soziale und ökologische Entscheidungskriterien Anwendung.

Voraussetzung der Förderberechtigung nach § 10a EStG

Sollten Sie zu dem Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG gehören (beispielsweise Soldaten, Soldaten auf Zeit, Beamte, Richter), erklären Sie bitte bei Ihrer für die Amtsbezüge oder Besoldung zuständigen Stelle bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, Ihre Einwilligung, dass diese an die Deutsche Rentenversicherung Bund jährlich mitteilt, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören, und die erforderlichen Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die Gewährung der Kinderzulage für das Zulagenverfahren verwenden darf.

Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist mit Wirkung zum 06.03.2009 unter der Zertifizierungsnummer 004464 durch die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zertifiziert worden. Nach den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) teilen wir Ihnen Folgendes mit:

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

Seit dem 01.07.2010 hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Zertifizierung übernommen (Bundeszentralamt für Steuern, Hauptdienstszitz Bonn-Beuel, An der Kuppe 1, 53225 Bonn).

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (AVB) – Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) – – Tarif R7 –

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie können Sie die Rentenzahlung flexibel gestalten?	§ 2
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen und Zuzahlungen?	§ 5
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 6
Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 7
Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	§ 8
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 10
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 11
Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 12
Wer erhält die Versicherungsleistung?	§ 13
Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 14
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 15
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 16
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 17
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 18

Anhang der Versicherungsbedingungen zur Kündigung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihr Altersvorsorgevertrag (sogenannte Riesterrente) bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer versicherten Altersrente, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben (vgl. Absatz 2). Darüber hinaus sind Todesfallleistungen vor (vgl. Absatz 4) und nach Rentenbeginn (vgl. Absatz 5) vereinbart. Die Altersrente Ihres Altersvorsorgevertrages wird durch Beiträge (vgl. § 6) und staatliche Zulagen (vgl. § 5) gebildet. Die garantierten Leistungen der Absätze 2 bis 5 können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 3), soweit vorhanden, erhöhen.

Erlebensfallleistung (garantierte Rente)

(2) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete versicherte Rente lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats. Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Rente basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Unisex-Tafel gemäß Veröffentlichung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) mit Mischungsverhältnis 70 % Frauen und 30 % Männer nach DAV 2004 R (für Rentenversicherungen veröffentlichte Statistiken zur Lebenserwartung der DAV) sowie von Verwaltungskosten in Höhe von 2 % der jährlichen Rente. Als tariflicher Garantiezins werden 1,75 % angesetzt. Falls die Rente weniger als 50 Euro monatlich beträgt, fassen wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) und die Höhe der garantierten Rente entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Erlebensfallleistung (anteilige Kapitalabfindung bei Rentenbeginn)

(3) Sie haben das Recht, sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen auszahlen zu lassen. Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens einen Monat vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Frist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen. Die Auszahlung des Kapitalbetrages führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

Todesfallleistung vor Rentenbeginn

(4) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt gebildete Deckungskapital. Das Deckungskapital bilden

wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 1,75 % p. a. verzinsen. Anstelle der Auszahlung wird das Deckungskapital auf Antrag auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag Ihres überlebenden Ehegatten übertragen.

Todesfallleistung nach Rentenbeginn

(5) Sterben Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die noch ausstehenden Renten weiter. Auf Antrag wird eine Kapitalabfindung ausgezahlt oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten der für die Kapitalabfindung zur Verfügung stehende Betrag auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen. Die Höhe der Kapitalabfindung berechnet sich aus der Summe der auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinsten bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Beitragsersparungsgarantie

(6) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (Beitragsersparungsgarantie). Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

§ 2 Wie können Sie die Rentenzahlung flexibel gestalten?

Vorverlegen des Rentenbeginnes

(1) Unter der Voraussetzung, dass das gebildete Kapital (vgl. § 10 Abs. 9) mindestens die Höhe der insgesamt eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat, können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich verlangen, dass die Aufschubzeit (Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn) Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Rentenbeginn vorverlegt wird. Weitere Voraussetzung für eine Vorverlegung des Rentenbeginnes ist, dass Sie zum vorverlegten Beginn das Alter von 62 Jahren vollendet haben. Die Vorverlegung des Rentenbeginnes führt zu einer verminderten Rente. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Eine Vorverlegung kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsanfang beantragt werden. Das dann geringere Renteneintrittsalter führt zu einer niedrigeren garantierten Rente. Der Berechnung der Rente liegt das zum vorverlegten Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 4) zugrunde. Für die so ermittelte Rente gilt eine Rentengarantiezeit wie für die ursprünglich vereinbarte Rente. Die Regelungen zur Zusammenfassung von Renten sowie zur Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß § 1 Abs. 2 gelten entsprechend.

Hinausschieben des Rentenbeginnes

(2) Sie können in der Aufschubzeit (vgl. Absatz 1) Ihrer Versicherung schriftlich verlangen, dass die Aufschubzeit Ihrer Versicherung verlängert und somit der Rentenbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird. Die Verlängerung kann jeweils spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragt werden. Der Rentenbeginn kann bis zum Erreichen Ihres rechnungsmäßigen Alters von 85 Jahren jeweils um ein Jahr aufgeschoben werden. Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind. Der Berechnung der Rente liegt dann das zum Ende der verlängerten Aufschubzeit vorhandene Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 4) zugrunde. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird erforderlichenfalls angepasst.

(3) Bei Verlegung des Rentenbeginnes nach Absatz 1 oder Absatz 2 gilt die Beitragsersparungsgarantie zum neuen Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 6 entsprechend.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt, wobei die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann. Informationen zur Überschussbeteiligung werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Leistungen (vgl. § 1 Abs. 1) benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (niedrigere Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Bewertungsreserven

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven) fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven regelmäßig neu ermittelt und jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Aufschubzeit (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginnes) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe XIII, Gewinnverband 1 (Rentenversicherungen nach AltZertG der Tarifgruppe 14). In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihre Versicherung an den erzielten Überschüssen. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Den Stand Ihrer Überschussbeteiligung können Sie jederzeit bei uns abrufen.

Bestandteile der Überschüsse vor Rentenbeginn

b) Vor Rentenbeginn bestehen die jährlichen Überschussanteile bei beitragspflichtigen Versicherungen aus

- einem Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (überschussberechtigtes Deckungskapital ist das zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital)
- einem Kostenüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Beitrags.

Beitragsfreie Versicherungen erhalten nur einen Zinsüberschussanteil. Ihre Versicherung erhält die jährlichen Überschussanteile zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versiche-

rungsjahres sowie am Ende der Aufschubzeit, sofern diese für das jeweilige Geschäftsjahr deklariert wurden.

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Rentenbeginn bzw. Beendigung der Versicherung ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der Ertragslage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Schlussüberschussanteil wird jeweils nur für das laufende Jahr deklariert. Ob ein Schlussüberschussanteil für die Versicherung gewährt wird und die Höhe eines möglichen Schlussüberschussanteils steht daher erst nach der Deklaration für das Jahr des Rentenbeginnes bzw. der Beendigung der Versicherung fest.

Die Schlussüberschussbeteiligung wird wie folgt berechnet: Für jedes beitragspflichtig zurückgelegte Versicherungsjahr, erstmals für das zweite Versicherungsjahr, wird ein Schlussüberschussanteil in Prozent der Bemessungsgrundlage bestimmt und auf den Rentenbeginn verzinst. Dementsprechend stehen die Prozent- und Zinssätze für die einzelnen Versicherungsjahre erst bei Rentenbeginn bzw. Beendigung der Versicherung endgültig fest. Die Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus dem überschussberechtigten Deckungskapital und dem Ansammlungsguthaben aus der Überschussbeteiligung zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Der Schlussüberschussanteil wird – soweit vorhanden – in voller Höhe gewährt, wenn Sie den Rentenbeginn erleben. Er wird bei vorzeitiger Beendigung durch Ihren Tod oder Kündigung in nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verminderter Höhe gewährt.

Verwendung der Überschüsse vor Rentenbeginn

c) Die jährlichen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und zum Rentenbeginn zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet oder bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt. Der Schlussüberschussanteil wird – soweit vorhanden – zum Rentenbeginn zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet oder bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Rentenerhöhung werden der zum Rentenbeginn für neu abgeschlossene Versicherungen aufsichtsrechtlich festgelegte Höchstrechnungszins zur Deckungsrückstellungsberechnung und der in offiziellen Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen nach AltZertG veröffentlichten Statistiken zur Lebenserwartung (Sterbetafeln) sowie die bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug genannten Verwaltungskostensätze zugrunde gelegt. Sollte ein Höchstrechnungszins aufsichtsrechtlich nicht festgelegt sein oder aktuelle Sterbetafeln der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar nicht zur Verfügung stehen, werden wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation einen Zinssatz festlegen beziehungsweise eine vergleichbare Statistik zur Lebenserwartung zugrunde legen. In diesem Fall wird die sachgerechte Festlegung der zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen durch einen unabhängigen Treuhänder bestätigt.

Beteiligung an den Überschüssen nach Rentenbeginn

d) Nach Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile für eine volldynamische Überschussrente verwendet, sofern Sie vor Rentenbeginn mit uns nicht die teildynamische Überschussrente vereinbart haben. Ein Wechsel der Überschussverwendungsart muss spätestens ein Monat vor dem Rentenbeginn beantragt werden. Nach Rentenbeginn kann die Art der Überschussverwendung nicht mehr geändert werden.

Volldynamische Überschussrente

Die jährlichen Überschussanteile werden – erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn – zur Erhöhung der erreichten Gesamtrente verwendet (**jährliche Überschussrente**). Die jährliche Erhöhung richtet sich nach den jeweils deklarierten Überschussanteilsätzen. Diese jährliche Überschussrente wird in Prozent der gezahlten Vorjahresrente bemessen. Die jeweils erreichte Gesamtrente ist für die verbleibende Rentenzahlungsdauer garantiert.

Teildynamische Überschussrente

Haben Sie mit uns vor Rentenbeginn die teildynamische Überschussrente vereinbart, wird ab Rentenbeginn ein Teil der jährlichen Überschussanteile für eine **jährliche Überschussrente** und der verbleibende Teil für eine **nicht garantierte Überschussrente** verwendet.

– Bei der **nicht garantierten Überschussrente** werden die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile dabei unter der Annahme, dass die maßgeblichen Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so verwendet, dass sich eine während der Rentenbezugszeit gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen (nicht garantierte Überschussrente) ergibt. Bei gleichbleibenden Überschussanteilsätzen wird sich die nicht garantierte Überschussrente während des Rentenbezuges nicht verändern. **Da aber die künftige Überschussentwicklung nicht absehbar ist, kann auch eine Herabsetzung oder der Wegfall der nicht garantierten Überschussrente erforderlich werden** (z. B. wenn die allgemeine Lebenserwartung in Zukunft steigt oder der Kapitalmarkt sich ungünstig entwickeln sollte). Das bedeutet, dass die Gesamtrente auch sinken kann.

– Die jährliche Überschussrente führt – erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn – zur Erhöhung der erreichten Gesamtrente. Diese Rentenerhöhung ist für die verbleibende Rentenzahlungsdauer garantiert.

Die Höhe der nicht garantierten Überschussrente und die der jährlichen Überschussrente richten sich nach den jeweils deklarierten Überschussanteilsätzen. Die nicht garantierte Überschussrente wird in Prozent des maßgebenden Kapitalwertes der Rente und die jährliche Überschussrente in Prozent der gezahlten Vorjahresrente bemessen.

Zuordnung der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag

e) Die ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet. Inwieweit Ihre Versicherung hieran teilnimmt, richtet sich nach den eingezahlten Beiträgen, soweit diese nicht zur Kosten- bzw. Risikodeckung dienen, den aus den Beiträgen erzielten Erträgen und der Laufzeit. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr. Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Betrages an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve. Die Höhe der Bewertungsreserve, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von uns, wenn Sie mindestens das rechnungsmäßige 62. Lebensjahr vollendet haben (Vollendung bezogen auf Ihr rechnungsmäßiges Alter, vgl. § 2 Abs. 2), bei Beendigung der Versicherung während der Aufschubzeit bzw. zum Rentenbeginn ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrages ist von unserer Ertragslage abhängig. Die Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus dem überschussberechtigten Deckungskapital (vgl. § 3 Abs. 2 b) und dem Ansammlungsguthaben aus der Überschussbeteiligung zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres. Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Abs. 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zuteilteilt, andernfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes. Der Sockelbetrag wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Dem Geschäftsbericht können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

Verwendung der Bewertungsreserven

f) Der sich aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven ergebende Betrag wird bei Ablauf der Aufschubzeit zur Erhöhung der garantierten Rente und bei Beendigung der Versicherung [vgl. die Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung)] zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet. Bei der Berechnung der Rentenerhöhung werden die Regelungen in § 3 Abs. 2 c entsprechend angewendet.

(3) Information über die Höhe der nicht garantierten Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. **Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.**

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 und § 7).

§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen und Zuzahlungen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und Zuzahlungen (vgl. § 6 Abs. 2) werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter (vgl. § 2 Abs. 2), der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und den bei Abschluss des Vertrages gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2). Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste nach Zufluss der staatlichen Zulagen bzw. der Zuzahlung, wenn der Zahlungseingang spätestens fünf Werktage vor Monatsende liegt. Die Zulagen und Zuzahlungen werden für die Zeit vom Zahlungseingang bis zum Erhöhungstermin nicht verzinst.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen entrichten.

(2) Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zahlen, wobei der einzelne Zahlungsbetrag 10 Euro nicht unterschreiten darf (Zuzahlungen). Zum Zeitpunkt der Zuzahlung ggf. bestehende Beitragsrückstände werden mit der Zuzahlung verrechnet.

Fälligkeit

(3) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Gefahrtragung

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Beitragsrückstände im Versicherungsfall

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Beitragsobergrenze

(7) Sie können im Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe des Höchstbetrages nach § 10a Abs. 1 Einkommensteuer zahlen. Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn der Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres bzw. innerhalb des Versicherungsjahres nach Ablauf einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die garantierte Rente unter Berücksichtigung der nicht gezahlten Beiträge auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird.

Nachteile der Beitragsfreistellung

(2) Die **Beitragsfreistellung** Ihrer Versicherung kann mit **Nachteilen verbunden sein**. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) sowie Kosten für die Verwaltung des vorhandenen Deckungskapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur Beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

(3) Sie können die Beitragsfreistellung jederzeit beenden (Wiederinkraftsetzung) und die Wiederaufnahme der Beitragszahlung zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin bei unveränderter Beitragszahlungsweise bis zur ursprünglichen Beitragshöhe mit uns vereinbaren. In diesem Fall wird die garantierte Rente unter Berücksichtigung der nicht gezahlten Beiträge angepasst.

Möchten Sie nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung die ursprünglich vereinbarten Versicherungsleistungen wiederherstellen, können Sie unter Berücksichtigung der nicht gezahlten Beiträge eine entsprechende Erhöhung der laufenden Beitragszahlung mit uns vereinbaren, sofern die restliche Beitragszahlungsdauer noch mindestens fünf Jahre beträgt. Sie haben auch die Möglichkeit, die nicht gezahlten Beiträge in einer Summe innerhalb von 24 Monaten seit Beitragsfreistellung nach zu entrichten.

Die höheren Beiträge oder der nach zu entrichtende Betrag dürfen pro Jahr zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht übersteigen.

Für alle im Rahmen der Wiederinkraftsetzung entrichteten Beiträge gelten die bei Vertragsabschluss Ihrer Versicherung gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2). Die Garantie gemäß § 1 Abs. 6 gilt entsprechend. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (vgl. § 10 Abs. 9) für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Wird das gebildete Kapital vollständig als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet, erlischt der Altersvorsorgevertrag.

(2) Im Falle der Auszahlung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 1 % des verwendeten Kapitals, mindestens jedoch 50 Euro und höchstens 150 Euro, die vom verwendeten Kapital abgezogen werden.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten "Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)".

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung schriftlich ganz oder teilweise kündigen – jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres – innerhalb des Versicherungsjahres zu jedem Monatsende. Nach dem Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Auszahlungsbetrag

(2) Wir zahlen nach Kündigung

- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4),
- zuzüglich der Überschussbeteiligung (Absatz 6).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert nach § 169 VVG ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungszeitpunkt berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 11. Dies entspricht mindestens dem Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Sofern Sie gemäß § 9 gebildetes Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Abzug bei Kündigung

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert (in der Persönlichen Beispielrechnung unter der Überschrift „Garantiewerte“ bezeichnet als „Rückkaufswert ohne Abzug“) erfolgt ein Abzug von 1 % dieses Wertes, mindestens 50 Euro, höchstens 150 Euro. Der so berechnete Wert wird in der Persönlichen Beispielrechnung unter der Überschrift „Garantiewerte“ als „Rückkaufswert nach Abzug“ dargestellt. Die Höhe und die Auswirkungen des Abzugs können Sie ebenfalls den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung – unter der Überschrift „Garantiewerte“) entnehmen.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dieses ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund der Kündigung vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(5) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(6) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 3 Abs. 2 b für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist, aus. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 3 Abs. 1 b zugeteilten Bewertungsreserven.

Nachteile einer Kündigung

(7) Die Kündigung oder Teilkündigung Ihrer Versicherung kann mit **Nachteilen verbunden sein**. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) sowie Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert vor und nach dem Abzug

und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(8) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(9) Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen sowie den nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungstichtig ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 9 gebildetes Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Kosten der Übertragung

(10) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 1 % des Deckungskapitals, mindestens 50 Euro, höchstens 150 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Die Auswirkungen der Kosten auf das gebildete Kapital können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

(11) Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Nachteile einer Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(12) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann mit **Nachteilen verbunden sein**. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) sowie Kosten für die Verwaltung des Vertrages finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sie umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Anlegung der Versicherungsakte, für die Aufnahme des Versicherungsvertrags in den Versicherungsbestand und für die ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen. Sie umfassen auch die mittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere allgemeine Werbeaufwendungen und Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung anfallen. Nähere Informationen können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten Produktinformationsblatt unter der Überschrift „Kosten“ entnehmen.

(2) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Produktinformationsblatt) verteilen wir – gleichbleibende Beiträge unterstellt – unter Berücksichtigung des tariflichen Garantiezinses von 1,75 % p. a. in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, maximal bis zum Ende der Aufschubzeit (vgl. § 2 Abs. 1). Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 10 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie den Ihnen vor Antragstellung ausgehändigten persönlichen Versicherungsunterlagen (Persönliche Beispielrechnung) entnehmen.

(3) Von den über die vereinbarten laufenden Beiträge hinaus gezahlten Beiträgen (Zuzahlungen, vgl. § 6 Abs. 2) sowie von den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz von jeder Zuzahlung bzw. Zulage ab (siehe Produktinformationsblatt).

§ 12 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.
- (3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11), die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie die erwirtschafteten Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Sie können zusätzlich zum Beitrag erhoben oder durch Entnahme aus dem Deckungskapital ausgeglichen werden. Derartige Kosten können entstehen bei:
 - Ausstellung eines neuen Versicherungsscheines,
 - Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Mahnung mit Kündigungsklausel),
 - Durchführung von Vertragsänderungen.
- (2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, der in der beigefügten Kostenübersicht nicht aufgelistet ist, behalten wir uns auch insoweit vor, die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung zu stellen. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (3) Uns werden für folgende Fälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt:
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren,
 - Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 14).Fallen solche Kosten für Ihren Vertrag an, werden wir Ihnen diese in angefallener Höhe in Rechnung stellen.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der neuen Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg, schriftlich nachzuholen bzw. – sofern Sie von der Möglichkeit eines Telefoninterviews Gebrauch machen – in dem Telefoninterview anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufwertes, sofern ein solcher für Ihre Versicherung vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern diese Möglichkeit für Ihren Versicherungsvertrag besteht und die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

EIGENHEIMFÖRDERZERTIFIKAT

Eigenheimförderung in Verbindung mit Ihrem Riester-Vertrag (Wohn-Riester)

Mit Abschluss Ihres Riester-Vertrages bei der
neue leben Lebensversicherung AG
haben Sie für die Zukunft vorgesorgt.

Hiermit bestätigt Ihnen die neue leben Lebensversicherung AG, dass Sie Ihren Riester-Vertrag zur Finanzierung
einer selbst genutzten Wohnimmobilie im Inland verwenden können.

Sie können das in dem Vertrag gebildete und steuerlich geförderte Kapital entweder teilweise oder zu 100 %
für ein selbst genutztes Wohneigentum im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz entnehmen. Bei teilweiser
Entnahme muss ein gefördertes Restkapital von mindestens 3.000 Euro verbleiben.

Das entnommene Kapital (Mindestentnahmebetrag: 3.000 Euro) können Sie vor Rentenbeginn

- aus Ihrem Riester-Vertrag unmittelbar für den Erwerb oder Bau der Immobilie
oder
- zur Entschuldung der Immobilie
oder
- für den Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft verwenden.

Wenn Sie diese Eigenheimförderung in Anspruch nehmen möchten, sprechen Sie bitte Ihren Berater an.



Hans-Jürgen Löckener

Achim Adams

Vorstände der neue leben Lebensversicherung AG

neue leben
Willkommen Zukunft 

GARANTIE-URKUNDE



Mit dem Abschluss eines staatlich geförderten Vorsorgeproduktes bei der neue leben Lebensversicherung AG bieten wir

Herrn Mustermann

Anrede, Name des Antragstellers/Versicherungsnehmers

die Sicherheit von garantierten lebenslangen Rentenzahlungen

ab dem vereinbarten Rentenbeginn, die sich noch durch Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen können.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Geförderte Vorsorge

Riesterrente

Achim Adams
Mitglied des Vorstands der neue leben Lebensversicherung AG

neue leben
Willkommen Zukunft